

4. Durchführung einer Grundsatzberatung mit den Stellvertretern des Generalstaatsanwaltes der DDR, Genossen WENDLAND, und Genossen Generalleutnant LEIBNER sowie dem 1. Vizepräsidenten des Obersten Gerichts der DDR, Genossen SARGE, zur Festlegung der notwendigen Maßnahmen im Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des Verurteilten Karl-Heinz D.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass Mario S., der wirkliche Mörder von Jörg D. und Dirk L., natürlich verblüfft und erleichtert verfolgt hatte, dass die Kriminalpolizei einen Falschen eingesperrt hatte. Zuerst dachte er darüber nach, ob die Polizei ihn, den wirklichen Mörder, austricksen, in eine Falle locken wollte. Sollte er einfach nur in Sicherheit gewogen werden, so dass er sein Treiben nicht mehr mit der notwendigen Absicherung und Sorgfalt fortsetzt? Diese Gedanken schob er beiseite, am Ende war die Zeitungsmeldung für ihn nur ein psychologischer Trick, um die aufgebrachte Bevölkerung der Viertorstadt und ihrer Umgebung zu beruhigen.

Nach dem zweiten Mord verließ er Cölpin in den Tagen darauf nicht. Doch dann bemerkte er, dass es von ihm keine Personenbeschreibung gab und Hunderte von Leuten, auch in seiner Umgebung, in seiner Kaserne, vernommen wurden, aber ihn ließ man in Ruhe. Niemand interessierte sich für den Mario S. Dafür hatte er durchaus Erklärungen: Er kannte die Opfer nicht, hatte keinen Bezug zu ihnen, und wenn Spuren gesichert worden wären, dann hätten die Häsher keine Vergleichsproben, denn Mario S. war ja ein unbescholtener Bürger.

Zur Erklärung: Der Militärstaatsanwalt hatte zwar Unterstützung mit eigenen Ermittlern zugesagt (die Kriminalpolizei durfte nicht in den militärischen Objekten untersuchen), aber die Aufgabe nur halbherzig angegangen. Da nur Urlauber und Ausgänger aus dem Kreis der Wehrpflichten und der Zeitsoldaten in der Kaserne von Mario S. überprüft worden waren und eine Alibiüberprüfung der Berufssoldaten unterblieb, hatte niemand Interesse an ihm gezeigt.

Nach der Presseveröffentlichung vom 9. August 1983, dass Karl-Heinz D. in diesen beiden Mordsachen verhaftet worden und gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, wurde Mario S. immer sicherer und wusste, dass sie ihn nicht bekommen werden. Und dass er weitermachen kann.

KAPITEL 4

Der Mordversuch in Strasburg bei Neubrandenburg – Opfer Ralf H. – 4. September 1983

Der 17 Jahre alte Ralf H., der im VEB (K) Bau Strasburg eine Maurerlehre aufgenommen hatte, trank in einer Gaststätte im Bereich des Parks der Stadt einen über den Durst (acht doppelte Klare und vier Bier). Gegen 23.30 Uhr gab er sich am 3. September 1983 auf den Heimweg, und er ahnte nicht, dass er verfolgt wurde. In seinem im Parterre gelegenen Zimmer, dessen Fenster offenstand, begab er sich mit bloßem Oberkörper sofort zur Ruhe. Das Zimmer befand sich im elterlichen Eigenheim in Strasburg.

Kaum eingeschlafen, wurde er wie vom Blitz getroffen wach. Seine rechte Hand war an das Bett gefesselt, und eine unbekannte Person versuchte, Ralf H. auch noch die linke Hand an das Bett zu fesseln. Er leistete heftigen Widerstand, als auch der Unbekannte versuchte, ihn zu würgen. Er schrie laut um Hilfe. Aber der Unbekannte stach mit einem Messer zu, dreimal in den Brustbereich. Ralf H. kämpfte um sein Leben und schlug dem Angreifer das Messer aus der Hand. Durch die Hilfeschreie geweckt, stürmten jetzt seine Schwester und seine Mutter in das Zimmer. Der Täter musste unter Zurücklassung des Messers, der Fesselschnüre an den Bettpfosten, der Lederhandschuhe und der Flachtaschenlampe (mit Reflektor nach unten) die Flucht ergreifen.

Die Kriminalisten ermittelten später die zwei Jugendlichen Mike L. und Frank N., die den Täter bei seiner Flucht vom Grundstück gesehen und verfolgt hatten. Sie hatten sich an diesem Morgen zum Angeln verabredet. Als sie die lauten Hilferufe aus dem Eigenheim hörten, versuchte Frank N, sich dem Flüchtenden in den Weg zu stellen. Dieser rannte aber an ihm vorbei und war bei der abschließenden Verfolgung wesentlich schneller, so dass Frank N. die Verfolgung leider aufgeben musste.

Besonders Frank N. konnte eine gute Personenbeschreibung des vermutlichen Täters geben:

- 20-23 Jahre alt, 170-173 cm groß,
- schlanke Gestalt, kurzes, dunkelbraunes Haar,
- kleinere Narben im Gesicht,
- weißes Hemd, dunkle Hose, schwarze Lederjacke,
- weißer Plastebeutel mit Aufschrift.

Da Frank N. angab, diesen jungen Mann mit Sicherheit wiederzuerkennen, wurden mit ihm sämtliche Fotografien der Anträge zur Ausstellung eines Personalausweises (Formular PM 1) sowie die Täterlichtbildkartei (KP 17) der Jahrgänge 1960 bis 1963 des Kreises Strasburg durchgesehen. Der Zeuge konnte aber keine Person finden, die eine gewisse Ähnlichkeit mit dieser Person hatte.⁸⁴

Man erstattete Anzeige, und das Ermittlungsverfahren des VPKA Strasburg gegen Unbekannt wurde wegen des dringenden Verdachts der schweren Körperverletzung gemäß § 116 Abs. 1 StGB bearbeitet.

Ralf H. behandelte man aufgrund seiner Verletzungen zunächst in der Kreisklinik Strasburg. Es konnten als mögliche Anzeichen für einen Würgevorgang zwei kleine Hautabschürfungen unterhalb der Drosselgrube angegeben werden. An der linken Thoraxwand befanden sich drei querverlaufende, klaffende Schnittwunden von ca. 1,5 cm Länge – mit Durchtrennung der Oberhaut und des Unterhautfettgewebes. Die erste Wunde befand sich über der dritten Rippe links neben der Mamilla (Brustwarze), die zweite lag über der fünften Rippe unterhalb der Brustwarze, die dritte drei Querfinger seitlich der zweiten Wunde. Die Haut war bei allen drei Wunden glatt durchtrennt. Die Verletzungen waren insgesamt als schwer anzusehen. Ralf H. wurde zur stationären Behandlung, die achte Tage dauerte, in das Kreiskrankenhaus Pasewalk überwiesen. Bei der Begutachtung stellten die Ärzte einen partiellen Pneumothorax fest.⁸⁵

Zum Einstieg hatte der Täter die am Haus angestellte Leiter verwendet.⁸⁶ Der Zustand des Tatortes wies daraufhin, dass ein Kampf stattgefunden hatte. Zu den bei der Tatortuntersuchung gesicherten Spuren gehörten Faserspuren (von der Leiter und vom Einstiegsfenster), Blutspuren vom Fußboden des Tatzimmers sowie insgesamt fünf Schuheindrucksuren in der Garageneinfahrt neben dem Balkon – mit Trittrichtung vom Eigenheim weg.

Die hinterlassenen Gegenstände wurden ihm Rahmen der Tatortarbeit durch die Kriminalisten der BDVP Neubrandenburg als Beweismittel sichergestellt.

Aus dem Bericht über die kriminaltechnische Spurenauswertung des Dezernats IV der BDVP Neubrandenburg sowie des Kriminalistischen Instituts der Deutschen Volkspolizei ergaben sich einige Hinweise:

- Das am Tatort gesicherte Blut mit der Blutgruppe 0 gm (a+x-f+b+) Inv (1-) war dem Geschädigten zuzuordnen.

⁸⁴ Martin Keetman: Zur Aufklärung von Tötungsverbrechen multipler Täter – eine retrospektive Fallanalyse. Diplomarbeit. Humboldt-Universität zu Berlin, Sektion Kriminalistik. Berlin 1993, S. 110.

⁸⁵ Gerichtsakte 1 Kap Js 1313/90, Band XII, Bl. 1859. Zit. bei Martin Keetman: Zur Aufklärung von Tötungsverbrechen multipler Täter – eine retrospektive Fallanalyse. Diplomarbeit. Humboldt-Universität zu Berlin, Sektion Kriminalistik. Berlin 1993, S. 109.

⁸⁶ Schlussbericht der HA IX/7 vom 14. Juni 1984. BStU MfS AU 476/90 Band 18, Bl. 37-39.